

*luth Landtsfridenss."*

- Es folgt dann die in AH 82/8 aufgeführte Passage "Uss inen selbs ...".

- Am Schluss von AH 82/90 finden sich noch eine Glosse und zwei Abschnitte, die in AH 82/5 fehlen:

"Nota. Dis nachfolgendte, ist von des H. [Johann Daniel] von M o n t e n a c h<sup>2</sup> [des Tagsatzungsgesandten des Schiedortes Freiburg] eigener hand abgeschrieben[:]"

"Under den Worten (der Religion nothwendigen Anhangss) wird allein verstanden als *exempli gratia*, so die lobl. [V] Cath. [im Thurgau und Rheintal reg.] Orth den nüwgleubigen glaubens Articul uffsetzen und praescribieren woltend, so da heiter wider den Landtsfriden wäre, welcher die nüwe Religion Zulasst, und consequenter was derselben nothwendig anhanget, als an ein fegfüwr glauben, den Bapst Zueerkennen etc. so aber uff der Cathol. siten nit glich lutet. Blibt also schliesslich neben der sicherheit, die fryheith allein uff siten der Cath. Religion, Zu welcher Jeder widerkheren mag ungehindert, Uff siten aber der nüwgleubigen allein die Securitet und sicherheit luth Landtsfridens, weil, wer denselben albereith angenommen, darby pliben möge."

- 1) Dieser Vertrag wurde an der eidg. Schiedskonferenz vom 3. August bis 7. September in Baden geschlossen, s. EA V 2, 1541 Art. 218; an dieser Konferenz nahm B e a t II. Zurlauben als Gesandter von Stadt und Amt Zug teil, s. ebenda 705 (Nr. 605). Beat II. Zurlauben verfasste z.T. auch das Konzept zu vorliegenden Annotationes, s. AH 82/8, 92, und zwar als Gesandter von Stadt und Amt Zug an der XIII-örtigen Tagsatzung vom 13.-30. Juni 1646 in Baden - s. EA V 2, 1387 (Nr. 1094) -, wo man insbesondere den Uttwiler- und Lustdorferhandel beizulegen suchte, s. ebenda 1388 b. Zur Datierung s. AH 82/5 Anm. 1. Beachte auch ganz allgemein die Hinweise in AH 82/92.
- 2) s. AH 82/92

---

Kopie, Text und Glosse von anderer Hand als AH 85/5. Auch die zwei letzten Abschnitte stammen von derselben Hand und nicht etwa von Johann Daniel von Montenach. - AH 82, 278-279 - Blatt 279<sup>v</sup> leer

1632 September 7.

SCHIEDSSPRUCH<sup>1</sup> IN ZUSAMMENHANG MIT DER BEILEGUNG DES MATRIMONIAL-  
UND KOLLATURSTREITS IM THURGAU UND RHEINTAL

---

s. EA V 2, 1541 Art. 218

Am Schluss folgen die Originalunterschriften der beiden Tagsatzungsschreiber, Johann Jakob Ziegler und Moritz Wagner, was darauf schliessen lässt, dass es sich hiebei um das Beat II. Zurlauben zuhanden von Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug ausgehändigte Original handelt.

- 1) Dieser Schiedsspruch wurde an der eidg. Schiedskonferenz vom 3. August bis 7. September 1632 in Baden ausgearbeitet, s. EA V 2, 705 (Nr. 605). An dieser Konferenz nahm Beat II. Zurlauben als Gesandter von Stadt und Amt Zug teil.

Original - AH 82, 280-283 - Blatt 283<sup>r</sup> leer

92

[1646]

"ANNOTATIONES<sup>1</sup> UEBER ETLICHE TERMINOS JN DEM [16]32STEN VERTRAG, [IN ZUSAMMENHANG MIT DER BEILEGUNG DES MATRIMONIAL- UND KOLLATURSTREITS IM THURGAU UND RHEINTAL]"<sup>2</sup>

s. AH 82/90

Der Text enthält zahlreiche Ergänzungen von Beat II. Zurlauben. Interessanterweise handelt es sich, abgesehen von einer Ausnahme (Abschnitt "*Uss inen selbs ...*") bei diesen Hinzufügungen um all jene Abweichungen, die AH 82/90 von 82/5 unterscheiden. Wie in der Glosse von AH 82/90 erwähnt, sind hier in AH 82/92 die beiden letzten Abschnitte von [Johann Daniel von] Montenach [Tagsatzungsgesandter von Freiburg i.Ue. an der unten genannten Tagsatzung in Baden] persönlich geschrieben, wie die nachfolgende Notiz Zurlaubens bestätigt:

"Herr Ritter von Montenach als der A.<sup>o</sup> 1632 [als Schiedsrichter von Freiburg] dissen Vertrag ghulffen machen, hat obige worth selbs hinzuoethon, und gschriben, auch durchuss disere uslegung und verstand affirmiert undt bestätigt [als Tagsatzungsgesandter des Schiedorts Freiburg anlässlich der vom 13.-30. Juni 1646 dauernden Tagsatzung der XIII Orte in Baden]<sup>3</sup> den 18. Juni 1646 ...  
[gez.] Beat [II.] Zurlauben"

- 1) Wir finden in Band AH 82 vier Versionen dieser "Annotationes", welche die Entstehungsgeschichte dieses Textes eindrücklich illustrieren: An den Anfang ist das Konzept von Beat II. Zurlauben (AH 82/8) zu setzen; darauf folgt AH 82/5, welches schon wesentlich ausführlicher angelegt ist als

217